

TOURISMUSOFFENSIVE 2018-2023

Lammertal

Richtlinie

Privatzimmer- und
Ferienwohnungsver-
mieter

Stand 30.9.2022

Abteilung 1 Wirtschaft, Tourismus und Gemeinden
Referat 1/02 Wirtschafts- und Forschungsförderung
Südtiroler Platz 11 | Postfach 527 | A-5010 Salzburg
Tel 0662 8042 3814 | Fax 0662 8042 763795
wirtschaft@salzburg.gv.at
www.salzburg.gv.at/tourismusoffensive



**LAND
SALZBURG**

INHALTSVERZEICHNIS

1. Ziel des Förderungsprogrammes	3
2. Adressaten des Förderungsprogrammes	3
3. Förderbare Kosten	3
4. Art und Ausmaß der Förderung	4
5. Antragstellung und Verfahren	5
6. Verwendungsnachweis und Auszahlung der Förderung	6
7. Mehrfachförderungen.....	6
8. Einstellung und Rückzahlung der Förderung	6
9. Rechtsgrundlagen und Geltungsdauer des Förderungsprogrammes.....	6

1 Ziel des Förderungsprogrammes

Der Tourismus ist eine wesentliche Säule der Wirtschaft im Lammertal. Diese Gemeinden des Landes Salzburg verfügen über Ressourcen, die bisher noch nicht ausreichend für die Weiterentwicklung und Verbreiterung des touristischen Angebotes sowie die Erschließung neuer Märkte genutzt wurden. Um diese Potentiale und Chancen in wirtschaftliche Erfolge umzumünzen, unterstützt das Wirtschafts- und Tourismusressort des Landes Salzburg mit der „Tourismusoffensive Lammertal 2018-2021“ die Umsetzung von Investitionen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der regionalen Tourismus- und Freizeitwirtschaft.

Die Zielsetzungen des Förderungsprogrammes sind:

- Das Angebot von Privatzimmer- und Ferienwohnungsvermietern soll nachhaltig auf einen zeitgemäßen Standard verbessert und darüber hinaus sollen auch neue Anbieter für diesen Sektor gewonnen werden.
- Dauernde Attraktivitätssteigerung für die Gemeinden Scheffau, Abtenau, Rußbach, Annaberg und St. Martin am Tennengebirge durch verbesserte Rahmenbedingungen.

2 Adressaten des Förderungsprogrammes

Antragsberechtigt sind ausschließlich Privatzimmer- und Ferienwohnungsvermieter mit Investitionsstandort in den Gemeinden Scheffau, Abtenau, Rußbach, Annaberg und St. Martin am Tennengebirge.

Privatzimmervermietung ist die durch die gewöhnlichen Mitglieder eines Hausstandes als häusliche Nebenbeschäftigung ausgeübte Vermietung **von nicht mehr als zehn Gästebetten**.

Ferienwohnungsvermietung ist die nicht gewerbliche, vorübergehende Vermietung von (Klein)wohnungen und Appartements **von nicht mehr als zehn Gästebetten** im Rahmen des Tourismus.

3 Förderbare Kosten

Im Rahmen dieses Förderungsprogrammes können in den oben genannten drei Gemeinden qualitäts- bzw. angebotsverbessernde Investitionen/Maßnahmen von Privatzimmer- oder Ferienwohnungsvermietern gefördert werden. Dabei sind die zur Förderung eingereichten Investitionen/Maßnahmen grundsätzlich von befugten gewerblichen Unternehmen auszuführen.

Förderbare Investitionen sind insbesondere:

- Neuschaffung von Privatzimmern und Ferienwohnungen mit einer qualitativ marktgerechten Ausstattung (bis zur Bettenobergrenze gem. Pkt. 2.2),

- Verbesserung des Qualitätsstandards bestehender Privatzimmer und Ferienwohnungen einschließlich marktgerechter Infrastruktur-Einrichtungen (wie z. B. Frühstücks-, Aufenthaltsraum, Kinderspielzimmer),
- Ankauf bzw. Ausbau moderner Informations- und Kommunikations-technologie. Die Anschaffung von Software kann nur in Verbindung mit einer Investition in Hardware gefördert werden.

Als förderbare Kosten werden ausschließlich Lieferungen und Leistungen anerkannt, die von dazu befugten, gewerblichen Unternehmen ausgeführt bzw. erbracht werden, den förderbaren Maßnahmen gemäß dieser Richtlinie entsprechen und durch Rechnungen und Zahlungsbelege nachgewiesen werden.

Nicht gefördert werden:

- Aufgelaufene Kosten bzw. Rechnungen, die vor der Antragstellung entstanden sind oder gelegt wurden;
- Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben bzw. der Privatzimmer- oder Ferienwohnungsvermietung stehen;
- Projekte, deren förderbare Kosten unter € 10.000,- liegen;
- Eigenleistungen, Betriebsmittel;
- Ankauf von gebrauchten Wirtschaftsgütern;
- Ankauf von Grundstücken, Baulichkeiten, Fahrzeugen;
- Investitionen/Maßnahmen in Räume, die der Privatnutzung dienen;
- Maßnahmen, die bereits von einem anderen öffentlichen Förderungsgeber gefördert werden.

Der maximale Umsetzungs- und Projektabrechnungszeitraum eines geförderten Projektes darf ab Genehmigung **1 Jahr** nicht überschreiten.

Während der Geltungsdauer dieser Förderungsrichtlinie kann einem Förderungswerber gem. Pkt. 2 nur einmal ein Zuschuss für ein Investitionsprojekt, das die Förderungskriterien erfüllt, gewährt werden.

4 Art und Ausmaß der Förderung

Die förderbaren Projektkosten müssen über € 10.000,- exkl. USt (bei Vorsteuerabzugsmöglichkeit) liegen, die Höchstgrenze der förderbaren Kosten ist mit € 35.000,- exkl. USt festgesetzt. Förderbare Projekte können durch die Gewährung eines einmaligen Zuschusses von 15% der förderbaren Projektkosten unterstützt werden. Die Zuschusshöhe kann demnach ab € 1.500,- bis maximal € 5.250,- betragen.

5 Antragstellung und Verfahren

Das Förderungsansuchen ist mit den erforderlichen Unterlagen beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 1/02, Wirtschafts- und Forschungsförderung (Förderungsstelle) einzubringen. Dem Förderungsansuchen ist eine Bestätigung der jeweiligen Gemeinde über die gegebene Eigenschaft des Förderungswerbers als Privatzimmer- und/oder Ferienwohnungsvermieter unter Angabe der im letzten Tourismusjahr getätigten Nächtigungen gemäß Pkt. 2. beizulegen.

Der Förderungswerber hat im Rahmen des Förderungsantrages folgende Angaben zu leisten:

- Die Höhe jener Förderungsmittel, um deren Gewährung er für dasselbe Vorhaben (bzw. Teile davon) bei anderen Rechtsträgern oder öffentlichen Förderungseinrichtungen (inkl. EU-Stellen) angesucht hat oder ansuchen will oder die ihm bereits gewährt oder in Aussicht gestellt wurden.
- Weiters sind alle erhaltenen Förderungen in den letzten drei Jahren, die unter die "De-Minimis" Regelung fallen, bekannt zu geben.

Nur **vollständig eingereichte Anträge** können bearbeitet und entschieden werden.

Das Antragsformular kann von der Internetseite <http://www.salzburg.gv.at/tourismusoffensive> heruntergeladen werden.

Die eingelangten Förderungsanträge werden durch Mitarbeiter der Abteilung 1 geprüft und entschieden. Der Förderungswerber wird von der Entscheidung schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Im Falle der Antragsgenehmigung wird dem Förderungswerber eine Förderungsvereinbarung übermittelt, die die maximale Höhe der Förderung, den Auszahlungsmodus, sowie die mit der Förderung verbundenen Auflagen und Bedingungen festlegt.

Datenschutzinformation gemäß österreichischem Datenschutzgesetz (DSG) und Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU in der jeweils gültigen Fassung:

Die Verarbeitung der im Förderungsantrag sowie in etwaigen Ergänzungen angegebenen personenbezogenen Daten erfolgt zum Zwecke der Vorbereitung und gegebenenfalls Errichtung und Erfüllung einer Förderungsvereinbarung mit dem Förderungswerber. Die Daten werden nur so lange gespeichert, bis der Zweck erfüllt ist. Sofern gesetzliche Aufbewahrungsfristen zu beachten sind, werden diese eingehalten. Die Aufbewahrungsdauer ergibt sich aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen und allenfalls aus Skartierungsvorschriften. Die zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten werden nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, dass gesetzliche Vorgaben dies verlangen (z.B. Transferbericht). Dies kann auch den Austausch von etwaigen personenbezogenen Daten mit anderen bzw. zwischen Förderungsstellen/Förderberatungsstellen zum Zwecke der Beurteilung des

Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und der Prüfung des Verwendungsnachweises umfassen. Nähere Informationen zum Datenschutz und zur Wahrnehmung Ihrer Betroffenenrechte finden Sie auf der Webseite des Landes Salzburg, abrufbar unter: www.salzburg.gv.at/datenschutz.

6 Verwendungsnachweis und Auszahlung der Förderung

Zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der genehmigten Förderung sind ein Verwendungsnachweis über die angefallenen Projektkosten sowie allfällige weitere in der Förderungsvereinbarung festgelegte Unterlagen vorzulegen.

Nach Erbringung des vollständigen Verwendungsnachweises und Erfüllung allfälliger Förderungsbedingungen wird die Förderung an den Förderungswerber überwiesen.

7 Mehrfachförderungen

Doppelförderungen des im Rahmen dieses Förderungsprogrammes zur Unterstützung eingereichten Projektes bzw. der diesbezüglichen Projektkosten sind ausgeschlossen.

8 Einstellung und Rückzahlung der Förderung

Ein erhaltener Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn

- der Förderungsbetrag für einen anderen als in der Förderungsvereinbarung bezeichneten Zweck verwendet worden ist;
- der Förderungswerber falsche Angaben über wesentliche Umstände gemacht hat.

9 Rechtsgrundlagen und Geltungsdauer des Förderungsprogrammes

Diese Förderungsrichtlinien tritt mit **1.7.2018** in Kraft und gilt bis **31.3.2023**. Während dieses Zeitraumes können Förderungsansuchen bei der Förderungsstelle eingebracht werden.

Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Das gegenständliche Förderungsprogramm unterliegt der jeweils gültigen De-Minimis-Verordnung der Europäischen Kommission [derzeit Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 v. 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 über die Arbeitsweise der EU auf De-Minimis-Beihilfen].